

## Bescheid

### I. Spruch

- 1.) **Christian Parzer**, geboren am 25.11.1955, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Bad Ischl“ erteilt.

Gemäß § 5 Abs. 3 PrTV-G wird das Versorgungsgebiet durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil dieses Bescheides bildet, umschriebenen Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Gemeinde Bad Ischl sowie die umliegenden Gemeinden, soweit diese Gemeinden mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid umschriebenen Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Gemäß § 5 Abs. 3 PrTV-G wird die beantragte Programmgestaltung eines Lokalprogramms sowie das beantragte Programmschema, wonach im wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Programm mit Lokalbezug, in welchem lokal- und regionalspezifische Berichterstattung über politische Themen, Kulturberichterstattung, aktuelle lokale Themen, lokaler Sport sowie Veranstaltungshinweise und Freizeittipps aus der Region gesendet werden, ausgestrahlt wird, genehmigt.

- 2.) **Christian Parzer** wird gemäß §§ 68 Abs. 1 und 78 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, iVm § 5 Abs 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) BGBl. I Nr. 84/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1), das einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Fernsehen erteilt.
- 3.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
- 4.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass die Versorgung des in Spruchpunkt 1. festgelegten Versorgungsgebietes spätestens ein Jahr nach Rechtskraft dieses Bescheides gewährleistet sein muss.
- 5.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, hat Christian Parzer die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Ausschreibung vom 03.08.2001, GZ KOA 3.001/01-2, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 16 Abs 1 Privatfernsehgesetz – PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001, eine bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen ausgeschrieben. Gleichzeitig wurde gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G oder des Österreichischen Rundfunks hingewiesen.

Weiters wurde in der Ausschreibung vom 03.08.2001, GZ KOA 3.001/01-2, festgehalten, dass Anträge auf Erteilung einer (bundesweiten oder nicht-bundesweiten) Zulassung bis spätestens Mittwoch, 07.11.2001, 13 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria (per Adresse ihrer Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien) einzulangen haben.

Am 06.11.2002 langte bei der KommAustria ein von Christian Parzer und Mag. Andreas Niederauer unterschriebener Antrag, der im Briefkopf die Bezeichnung TV Bad Ischl (Foto Hofer) auswies, auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen ein.

Am 07.11.2002 langten Anträge der Ganymedia Network GmbH und der Lokal TV Austria GmbH in Gründung ein.

Die Ganymedia Network GmbH stellte für den Fall der Nichtzulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen den Antrag auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen, wobei die Antragstellerin die Zuteilung aller in der Anlage 1 zum Privat-TV Gesetz ausgewiesenen Übertragungskapazitäten sowie die Zuteilung der in der Anlage 3 (Wien 1, Linz 1, Salzburg) zum PrTV-G angeführten Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks (§ 13 PrTV-G) beantragte.

Mit Schreiben vom 13.11.2002 wurde die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 4 Abs. 7 PrTV-G um Stellungnahme ersucht. Mit Schreiben vom 11.12.2001 nahm die Oberösterreichische Landesregierung zu den Anträgen Stellung und empfahl die Zulassung an Foto Hofer zu erteilen. Mit Schreiben vom 07.01.2002 wurden die Parteien über die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung in Kenntnis gesetzt.

Am 09.11.2001 wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt.

Mit Schreiben vom 06.12.2001 erfolgte eine ergänzende Stellungnahme von Christian Parzer.

Am 21.12.2001 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag an die Ganymedia Network GmbH, dem die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 10.01.2002 entsprochen hat. Mit diesem Schriftsatz wurde auch das ursprüngliche Antragsbegehren (Zuteilung sämtlicher in der Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazitäten) auf eine Auswahl von einzelnen Übertragungskapazitäten aus der Anlage 1 eingeschränkt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, KOA 3.005/02-24, wurde der ATV Privatfernseh-GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen erteilt. Mit diesem Bescheid wurde unter anderem der Antrag der Ganymedia Network GmbH auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen abgewiesen. Am 06.03.2002 wurden die eingelangten Berufungen gegen diesen Bescheid dem Bundeskommunikationssenat vorgelegt.

Mit Bescheid vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufungen (unter anderem die Berufung der Ganymedia Network GmbH) gegen den Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, mit dem der ATV Privatfernseh-GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem Fernsehen erteilt wurde, ab. Die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten wurden am 26.04.2002 gemäß § 16 Abs 3 PrTV-G auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

Am 29.04.2002 ergingen Schreiben an Christian Parzer und Mag. Andreas Niederauer, die Ganymedia Network GmbH und an die Lokal TV Austria GmbH in Gründung, mit denen die Antragsteller über die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten informiert wurden. Weiters wurde allen Antragstellern gemäß § 16 Abs. 3 iVm § 4 Abs. 5 PrTV-G die Möglichkeit eingeräumt, ihre Angaben über die geplanten Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die nach Erteilung der bundesweiten Zulassung zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens abzuändern.

Insbesondere wurden Christian Parzer und Mag. Andreas Niederauer darauf hingewiesen, dass der Antrag vom 06.11.2001 von zwei natürlichen Personen unterschrieben sei, und es auch in weiterer Folge nicht ersichtlich ist, wer als Steller des Anbringens anzusehen sei.

Mit Schreiben vom 28.05.2002 gab die Ganymedia Network GmbH die Zurückziehung des Antrages auf Zuteilung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G bekannt.

Am 10.06.2002 wurde seitens der Lokal TV Austria GmbH in Gründung telefonisch mitgeteilt, dass der Antrag grundsätzlich aufrecht erhalten bleibe. Mit Schreiben vom 12.06.2002 erging an die Lokal TV Austria GmbH in Gründung ein Mängelbehebungsauftrag, in welchem der Lokal TV Austria GmbH in Gründung eine Frist von einer Woche ab Zustellung des Schreibens zur Behebung der Mängel eingeräumt wurde.

Da der Mängelbehebungsauftrag seitens der Lokal TV Austria GmbH in Gründung nicht erfüllt wurde, wurde der Antrag der Lokal TV Austria GmbH in Gründung mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2002, KOA 3.130/02-71, gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

Am 18.06.2002 erging an Christian Parzer und Mag. Andreas Niederauer ein Mängelbehebungsauftrag, dem mit Schreiben vom 26.06. 2002 und 28.06.2002 entsprochen wurde. Weiters erklärte im Schreiben vom 26.06.2002 Christian Parzer, dass er als natürliche Person Antragsteller sei.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 05.07.2002 die Erteilung der Zulassung an Christian Parzer (Foto Hofer) empfohlen.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### Christian Parzer

Christian Parzer, geboren am 25.11.1955, ist eine natürliche Person und österreichischer Staatsbürger. Christian Parzer betreibt gemeinsam mit seiner Ehefrau seit 1985 das Fotoatelier Hofer in Bad Ischl. Neben dem Fotostudio betreibt Christian Parzer ebenfalls seit 1985 auch eine Videoproduktion, wobei Beiträge für den Österreichischen Rundfunk, RTL und SAT 1 produziert werden. Seit September 1996 betreibt er via Kabel das Fernsehprogramm TV Bad Ischl im Versorgungsgebiet.

Für die Produktion des Programms TV Bad Ischl werden die Räumlichkeiten des Fotoateliers Hofer verwendet, in welchen sich zwei Studios befinden. In diesen Studios werden auch die Videoproduktionen gestaltet. Hierbei wird auch die Infrastruktur des Fotoateliers Hofer für die Produktion der Videos und des Programms „TV Bad Ischl“ mitbenutzt. Weiters werden auch die 4 bis 5 Mitarbeiter des Fotoateliers Hofer für dFas TV Bad Ischl eingesetzt.

Für den redaktionellen Teil des TV Bad Ischl ist Mag. Andreas Niederauer zuständig. Andreas Niederauer unterrichtet an den Tourismusschulen in Bad Ischl Informatik und elektronische Medien.

Das Programm von TV Bad Ischl wird werbefinanziert. Es wurde von Christian Parzer ein Schreiben der Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut registrierte Genossenschaft mbH vorgelegt, in welchem bestätigt wird, dass die Finanzierung gemäß eines von der Firma Kathrein gestellten Richtanbotes für die Errichtung des Privat-TV-Senders „TV Bad Ischl“ in der Höhe von 26.172,73 € durch Christian Parzer gesichert ist.

Das Programm von Christian Parzer ist ein 24 Stunden Programm mit lokalem Charakter, wobei derzeit wöchentlich ungefähr eine Stunde produziert wird und am Tag des öfteren wiederholt wird. Der Eigenproduktionsanteil des Programms weist mehr als 90% auf.

Die Programminhalte umfassen:

- Lokal-, regionalspezifische Berichterstattung über politische Themen (Runder Tisch zu bestimmten Themen, Interviews und Stellungnahmen von Lokal- und Landespolitikern zu politischen Bereichen, die Bad Ischl und die Umgebung betreffen),
- Lokal-, regionalspezifische Kulturberichterstattung (Bad Ischl weist ein äußerst aktives Kulturleben auf. Ein Schwerpunkt ist daher der Berichterstattung von Konzerten, Festspielen, Vorträgen, usw. gewidmet),
- Aktuelle lokale Themen als Kurzbeiträge (Berichte über Brände, Unfälle, usw.)
- Berichterstattung über das Gesellschaftsleben in Bad Ischl und Umgebung (Ischler Seitenblicke, Berichte über Eröffnungen, Jubiläen, Feiern, usw.)
- Lokaler Sportteil
- Veranstaltungshinweise bzw. Freizeittipps aus Bad Ischl und Umgebung

Mit dem Programm sollen dem Seher Programminhalte aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirken von Vereinen und Sport dargeboten werden.

### **Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Der Rundfunkbeirat beschloss in seiner Sitzung am 05.07.2002 nach Erörterung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen einstimmig, die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem Fernsehen im Versorgungsgebiet „Bad Ischl“ an Christian Parzer (Foto Hofer) zu empfehlen.

### **Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Mit Schreiben vom 11.12.2001 nahm die Oberösterreichische Landesregierung zu den Antragsstellern Stellung und empfahl, die Zulassung Christian Parzer (Foto Hofer) zu erteilen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Urkunden und den ergänzenden Schriftsätzen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, hat die Regulierungsbehörde die bundesweite Zulassung unter Hinweis auf die dafür zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten des PrTV-G auszuschreiben.

Gemäß § 16 Abs. 2 PrTV-G ist auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 oder des Österreichischen Rundfunks (§ 13) hinzuweisen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) zu § 16 PrTV-G lauten wörtlich:

„Die Bestimmung legt fest, wann und in welcher Form eine Ausschreibung für eine bundesweite und eine nicht-bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen zu erfolgen hat. Aus Abs. 2 ergibt sich, dass sowohl die bundesweite Zulassung als auch die nicht-bundesweiten Zulassungen gleichzeitig ausgeschrieben werden, um eine zeitliche Verzögerung der Einführung von privatem Fernsehen hintanzuhalten. Nachdem die Anträge allerdings gleichzeitig einzubringen sind, besteht für den Fall, dass im Zuge der Erteilung der bundesweiten Zulassung Übertragungskapazitäten vergeben wurden, die ein Antragsteller für eine nicht bundesweite Zulassung beantragt hat, oder dass Übertragungskapazitäten nicht vergeben wurden, die ein Antragsteller für eine nicht-bundesweite Zulassung gerne beantragt hätte, die Möglichkeit der Abänderung des Antrages (Abs.3).“

Aus § 16 PrTV-G und diesen Erläuterungen ergibt daher sich, dass die Ausschreibung der bundesweiten Zulassung und der nicht bundesweiten Zulassungen gleichzeitig zu erfolgen hat, aber auch, dass für die eingebrachten Anträge dieselbe Ausschreibungsfrist gilt.

Gemäß § 11 Abs. 7 PrTV-G sind die Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß § 11 Abs. 2 und 3 PrTV-G jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung zu erheben und zu veröffentlichen.

Gemäß § 66 PrTV-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des PrTV-G die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Das PrTV-G ist gemäß § 69 Abs. 1 PrTV-G mit 01.08.2001 in Kraft getreten. Am 2. August 2001 erfolgte die erstmalige Veröffentlichung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß § 11 Abs. 7 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und 3 PrTV-G auf der Website der Regulierungsbehörde; eine aktualisierte Veröffentlichung gemäß § 11 Abs. 7 zweiter Satz PrTV-G fand am 28.03.2002 statt.

Am 06.08.2001 wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den bundesweit verbreiteten Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde die Ausschreibung der KommAustria, KOA 3.001/01-2, für die bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen gemäß § 16 Abs. 1 PrTV-G veröffentlicht, wobei in dieser Ausschreibung gemäß § 16 Abs. 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 oder des Österreichischen Rundfunks (§ 13) hingewiesen wurde.

#### Rechtzeitigkeit der Anträge

In der Ausschreibung wurde der Endtermin der gemäß § 16 Abs. 1 (letzter Satz) PrTV-G zu bestimmenden, mindestens dreimonatigen Frist, innerhalb der Anträge gestellt werden können, mit 07.11.2001, 13 Uhr, bestimmt. Der Antrag von Christian Parzer ist rechtzeitig bei der KommAustria eingelangt.

#### Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 PrTV-G

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe nach den §§ 10 und 11 PrTV-G vorliegen.

Gemäß § 10 Abs. 1 PrTV-G müssen Rundfunkveranstalter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. Gemäß § 10 Abs. 3 PrTV-G dürfen bei Rundfunkveranstaltern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 HGB geregelten Einflussmöglichkeiten haben. Gemäß § 10 Abs. 4 PrTV-G sind Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Christian Parzer ist eine natürliche Person und österreichischer Staatsbürger.

Gemäß § 10 Abs 2 PrTV-G sind von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Auch die Ausschlussgründe des § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen beim Antragsteller nicht vor.

Gemäß § 11 Abs 2 PrTV-G ist ein Medieninhaber von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

Gemäß § 11 Abs 3 PrTV-G ist ein Medieninhaber von der Veranstaltung von nicht-bundesweitem terrestrischen Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Versorgungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetze mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet)

Nach § 11 Abs. 4 PrTV-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebiet, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und einem analogen terrestrischen Fernsehprogramm versorgen.

In der gemäß § 11 Abs. 7 PrTV-G vorzunehmenden Veröffentlichung der Regulierungsbehörde wurde Christian Parzer hinsichtlich der in § 11 Abs 2 und 3 PrTV-G aufgezählten Märkte nicht ausgewiesen.

Die gemäß § 4 Abs 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisenden Voraussetzungen liegen daher bei Christian Parzer vor.

#### Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G unter anderem glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 19 Abs. 2 RRG in der RV 1134 BlgNR XVIII. GP, 14, zur Begründung der – der Verpflichtung gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G entsprechenden – Verpflichtung für Antragsteller um eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms).

Die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung ist eine unbedingte Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung. Gelingt diese Glaubhaftmachung nicht, ist der Antrag schon aus diesem Grund abzuweisen und gemäß § 7 (erster Satz) PrTV-G nicht mehr in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die Absicht des Gesetzgebers ist es, dass die Auswahlentscheidung nur zwischen jenen Antragstellern getroffen wird, die der Behörde glaubhaft darlegen konnten, über die erforderliche Eignung zur Veranstaltung des geplanten Rundfunkprogramms zu verfügen.

Angesichts des knappen Frequenzspektrums und der daher beschränkten Anzahl möglicher Zulassungen liegt es im öffentlichen Interesse, dass ein Zulassungsinhaber das geplante und genehmigte Programm unter Nutzung der ihm zugeordneten Übertragungskapazitäten auch tatsächlich veranstalten kann und dass nicht auf Grund mangelnder fachlicher, finanzieller oder organisatorischer Eignung kurzfristig mit dem Scheitern des Betriebs zu rechnen ist.

#### Christian Parzer

Aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller im Versorgungsgebiet bereits seit September 1996 unter dem Namen TV Bad Ischl ein Fernsehprogramm via Kabel verbreitet, stehen die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung des von ihm geplanten Programms im Versorgungsgebiet Bad Ischl außer Zweifel, zumal das geplante Programm auf dem schon bisher im Versorgungsgebiet vom Antragsteller via Kabel verbreiteten Programm aufbaut. Außerdem bedient sich der Antragsteller auch weiterhin der selben Mitarbeiter, die auch schon derzeit im Bereich der Veranstaltung von Kabelfernsehen für ihn tätig sind und daher auf einige Erfahrung im Bereich der Produktion von Fernsehprogrammen verweisen können.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen zur Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms ist darauf zu verweisen, dass das geplante Programm im wesentlichen auf dem bereits bisher veranstalteten Kabelfernsehprogramm aufbaut, sodass abgesehen von den terrestrischen Übertragungskosten nur vergleichsweise geringe Mehraufwendungen entstehen. Hierbei ist davon auszugehen, dass sowohl das nötige

Personal als auch die nötige Infrastruktur mit Ausnahme der Sendeeinrichtungen für die terrestrische Verbreitung des Programms im wesentlichen bereits vorhanden sind.

Hinsichtlich der Errichtung des Privat-Fernseh-Senders liegt ein Richtanbot in der Höhe von 26.172,73 € vor, hinsichtlich dessen es eine Erklärung der Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut registrierte Genossenschaft gibt, wonach diese Finanzierung gesichert ist.

Es ist Christian Parzer daher gelungen, glaubhaft zu machen, dass er finanziell die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

### Programmgrundsätze

Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben die Antragsteller weiters glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entsprechen wird. § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G legen Programmgrundsätze für die verbreiteten Rundfunkprogramme fest, wonach diese den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen haben und in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darstellen und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen bieten sollen.

Christian Parzer verbreitet seit 1996 gemeinsam mit Mag. Andreas Niederauer ein Fernsehprogramm via Kabel unter dem Namen TV Bad Ischl. Das mit dem Antrag vorgelegte Redaktionsstatut soll die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter sichern und integriert auch die Programmgrundsätze gemäß § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G. Es ist für die Regulierungsbehörde daher kein Grund für die Annahme gegeben, dass das Programm von Christian Parzer den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G nicht entsprechen würde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 PrTV-G von Christian Parzer erfüllt werden.

### Auswahlverfahren

Gemäß § 7 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G) erfüllen, um eine bundesweite Zulassung bewerben, eine Auswahlentscheidung vorzunehmen. Nach dieser Bestimmung ist jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist;
2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist;
3. von dem ein größerer Teil der Bevölkerung versorgt werden kann;
4. von dem auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass in das Programm österreichbezogene Beiträge, die beispielsweise eine Darstellung des kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Lebens, des österreichischen Sports oder sonstiger, die Charakteristik Österreichs vermittelnder Elemente beinhalten, einbezogen werden.

Hinsichtlich der Erteilung von nicht-bundesweiten Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen hat die Regulierungsbehörde nach § 8 Abs. 2 PrTV-G, wenn sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs 2 und 3) erfüllen, für ein Versorgungsgebiet bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, von dem zusätzlich zu den in § 7 angeführten Kriterien

1. auf Grund des von ihm vorgelegten Programmkonzeptes, in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass sich im Programm das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben des jeweiligen Versorgungsgebietes widerspiegelt, und
2. von dem auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes eine programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramm zu erwarten ist.

Da sich nicht mehrere Antragsteller, die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3) erfüllen, um die gegenständliche Zulassung beworben haben, war kein Auswahlverfahren nach §§ 7 und 8 Abs. 2 PrTV-G durchzuführen.

### Befristung

Gemäß § 5 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung von der Regulierungsbehörde für 10 Jahre zu erteilen.

### Programmgestaltung, –schema und –dauer

Gemäß § 5 Abs. 3 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm.

### Auflage gemäß Spruchpunkt 3.

Gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Zulassung die zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer, die von der Regulierungsbehörde nach § 5 Abs. 3 PrTV-G in der Zulassung zu genehmigen sind, können – zumal die Genehmigung auf der Grundlage der vom Antragsteller gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft zu machenden fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des *geplanten* Rundfunkprogramms erfolgt – nicht grundlegend verändert werden. Mit der Auflage gemäß Spruchpunkt 3. soll sichergestellt werden, dass die Regulierungsbehörde, die nach dem PrTV-G auch die Rechtsaufsicht über die Zulassungsinhaberin wahrzunehmen hat, von wesentlichen Änderungen des veranstalteten und verbreiteten Programms informiert wird.

### Auflage gemäß Spruchpunkt 4.

Gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Zulassung insbesondere Auflagen hinsichtlich des Zeitpunktes vorschreiben, an dem die Versorgung des in der Zulassung festgelegten Versorgungsgebietes gewährleistet sein muss. Bei der Vorschreibung derartiger Auflagen hat die Regulierungsbehörde die Größe des Versorgungsgebietes und die technische Realisierbarkeit zu berücksichtigen.

Angesichts des knappen Frequenzspektrums und der daher beschränkten Anzahl möglicher Zulassungen liegt es im öffentlichen Interesse zu gewährleisten, dass erteilte Zulassungen nicht ungenutzt bleiben, sondern unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit

möglichst bald genutzt werden; es war daher die Auflage zu erteilen, dass die Versorgung des in Spruchpunkt 1. festgelegten Versorgungsgebietes spätestens ein Jahr nach Rechtskraft dieses Bescheides gewährleistet sein muss.

#### Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 5 Abs. 3 PrTV-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Das Versorgungsgebiet ist in § 2 Z 3 PrTV-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gebiete umschrieben wird.

Christian Parzer hat mit seinem Antrag auch die fernmelderechtliche Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von Rundfunksendeanlagen begehrt. Die beantragten Übertragungskapazitäten sind in der Anlage 1 zum Privatfernseh-Gesetz ausgewiesen und stehen für eine nicht-bundesweite Zulassung zur Verfügung. Die technischen Parameter (Betriebsdaten) sind mit anderen Frequenznutzungen verträglich, sodass die Bewilligung gemäß §§ 68 Abs. 1 und 78 Abs. 2 und 5 TKG erfolgen konnte.

Gemäß § 78 Abs. 5 TKG sind die Funkanlagen-Errichtungs- und -Betriebsbewilligungen auf höchstens 10 Jahre befristet zu erteilen, wobei die Bewilligung zudem längstens für die Dauer der aufrechten Zulassung nach dem Privatfernseh-Gesetz zu erteilen war.

#### Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 14.08.2002

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

i.V. DI Franz Prull  
Behördenleiterstellvertreter

**Beilage 1**  
**zum Bescheid der KommAustria**  
**KOA 3.170/02-01**

1	Lizenzinhaber		Christian Parzer			
2	Senderbetreiber		Christian Parzer			
3	Programmname		TV Bad Ischl			
4	Name der Funkstelle		LAUFFEN			
5	Standort		Kreuzplatz 5			
6	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		47N4249	013E3720	<b>WGS84</b>	
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		470			
8	Kanal		30			
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		543,25			
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	+8	N	10.400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		15			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-0°			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		+/-14,0°			
15	Polarisation		H			
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		13,8			
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	dB H	24,3	19,3	15,7	13,4	11,6
	dB V					
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	dB H	5,4	4,4	4,5	5,1	5,8
	dB V					
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	dB H	3,9	2,9	2,6	3,0	3,9
	dB V					
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	dB H	4,8	5,5	5,9	6,5	7,1
	dB V					
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	dB H	7,9	6,0	3,1	1,2	0,1
	dB V					
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	dB H	0,8	2,3	4,1	6,0	8,3
	dB V					
19	TV-System (PAL-B oder G)					
20	Aussendung Bild		<b>6M25C3FNN</b>			
21	Aussendung Ton (1 u.2)		<b>750KF8EHN</b>			
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB		<b>5,50</b>	<b>13</b>	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB		<b>5,74</b>	<b>20</b>	
24	Gerätetype		<b>T.E.M TV Sender 2-10 W</b>			
25	Datum der Inbetriebnahme					
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk		<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
27	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		Direkter Senderanschluss			
28	Bemerkungen					